

## **Rundschreiben vom 07.02.2006 und vom 14.02.2006**

### **Entscheidungsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 5 des Anhangs der Altfahrzeugverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit wurden vermehrt Anfragen an das Ministerium für Umwelt und Forsten nach den Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anforderungen der Nr 3.2.3.3 hinsichtlich des Ausbaus der Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer gemäß Nr. 5 des Anhangs der AltfahrzeugV gerichtet.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. Nr. 5 des Anhangs zur Altfahrzeugverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 390) sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als obere Abfallbehörden zuständig.

Als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sollte eine Bestätigung dahingehend eingeholt werden, dass die jeweilige Anlage zur Aufbereitung der Shredderleichtfraktion resp. der Shredderbetrieb eine (auch für die Erfüllung der Verwertungsquote maßgebliche) separate Verwertung der Glasfraktion im „Postshredderverfahren“ sicherstellen kann.